



Lehens Ordnung an den Manheuseren.

Cap. 1.



W In G^otes gnaden / Wir Wilhelm
Herzog zu G^olich / Gleue vnd Berg / Graue zu der
Marck vnd Rauensberg / Herr zu Rauenstein / 2c.
Thun allen vnd jeden Vnsern Ambtleuthen / Befel-
haberen vnd Vnderthanen / sonderlich aber Vnsern
Statthalteren vnd Lehenschreiberen an Vnsere
Manheuseren / der gleichen Vnsere Lehentleuthen / vnd allen anderen
In vnd außlendigen / so an gerurten Vnsere Manheuseren zuthun ha-
ben / oder künfftig zuthun kriegen werden / auch sonst jedermenniglich /
was w^urden / w^esens oder stands die seynd hiemit zuwissen / Nachdem
Wir befunden das In gerurten Vnsere Manheuseren vielerley Miß-
bräuch vnd Vnderstandt eingerissen / darauß nicht allein Vns / sonder
auch Vnsere Lehentleuthen vnd anderen Nachtheil vnd Beschweruß
erwachsen / vnd vornemlich /

Dasß etliche Statthalter der Lehen sich weiters vndernommen /
dann sie von Vns oder Vnsere Vordatteren Befelch gehabt.

Dasß etliche ihren Befelch nit recht verstanden noch gebraucht.

Dasß sie einen jeden der es begehrt / vnd darumb angesucht / bele-
hent haben / wiewol nit gnugsam dargethan / dasß die Güter damit man
belehnt zu werden begehrt / Lehengüter gewest / sonder ein theils von
anderer naturen, vnd ein theils Vns zugestanden / als die ein zeit lang
von Jahren / etlicher lebenslang / oder mit anderem vorbeding verlassen /
auch ein theils pfandschafft gewest.

Dasß auch etliche auff ihr ansuchen belehnt seyn / in der massen wie
sie es begehrt haben / vnangesehen dasß es der voriger herkumpft vnd
naturen der selbiger Güter vngemeess gewest / auch andere zum theil da-
mit verkünrt worden.

Dasß etliche Güter die Manlehen seynd / den Frawens personen /
oder die von ihnen herkommen / ohne Vnsere vorwissen vnd begnadigung
verlehnt.

Der.

Dergleichen/ Daß etliche mit den Lehenen die Uns heimgesfallen/ verfaumbt oder verbiñrt/ ohn Unser bewilligung wiederumb belehendt seyn.

Daß etliche Lehen nicht entfangen noch eingefordert / sonder zum theil vnderkommen vnd verlißlich worden.

Daß etliche Lehengüter ohn Unser vorwissen vnd bewilligung verkaufft/ vbergeben/ vertheilt/ versplissen/ versetzt vnd beschwert.

Daß die Lehenleuth sich weiters vndernommen dann ihuen gebürt/ oder daß sie ober dingen zu erkennen vnderstanden / die an sie zu Recht nit gestalt/ vnd darüber ihnen zu erkennen nit gebürt/ oder die inen selbst zu vorthail gericht/ vnd ohne das Wir/ oder andere die es hat betreffen mögen / darauff gehört/ noch Unsere oder derselben notturfft vnd gegenbericht vorbracht/ dardurch Uns an Unser Hochheit vnd Gerechtigkeit abbruch geschehen/ vnd andere verfürzt.

Daß die Parthenen an den Lehenrechten lang auffgehalten/ vnd in grosse beschwerliche vnkosten/ auch in geringen sachen geführt worden.

Derweil dann die notturfft erfordert/ gebürlich einsehens zuhaben/ vnd Ordnung auffzurichten/ damit Unsere Statthalter der Lehen in den Manheuseren wissen / weß sie vnd ein jeder sich zu halten/ auch obgemelte vnd andere mißbreuch/ vnuerstandt vnd gebrechen/ soviel möglich/ gebessert werden mögen.

So haben Wir mit vorwissen derselbiger Lehenleuth / nachfolgende Ordnung in schriftten stellen/ vnd Unsern Statthaltern vnd Lehenschreibern vberantworten lassen/ derselbiger sie nit allein sich gemeß zuhalten/ sondern auch auffzusehen/ daß es von andern geschehe/ vnd der allenthalben nachkommen werde.

Vom befehl des Statthalters.

Cap. 2.



Er Statthalter soll von Unsern wegen vornemlich in dreien stucken/ doch in massen wie hernach folget/ befehl haben.

Die belehnung zuthun.

Das Lehnrecht zu besitzen.

Vnd Unsere Hochheit vnd gerechtigkeit der Lehen zuuerwaren.

Wie

Wie die Belehnung geschehen sol.

Cap. 3.

Wann jemandts vor dem Statthalter erscheint / vnd mit einigem Gut belehnt zu werden begehrt / so sollen der Statthalter vnd Lehenschreiber ihnen ersilich bey dem Eidt den er auff der belehnung thun würde / fragen vñ erkundigen / ob er der nechster Lehens Erbsen deß abgestorbenen Lehenträgers / oder ob er gnugsame volmacht hab. Dergleichen ob der lezt verstorbenen das Lehengut sammen in besitz vnd gebrauch gehabt / vnd der jezig ansucher solches auch noch hab vnbeschwert vnd vñerhindert.

Wann dem also / vñnd sich befindet / daß es Lehengut / vnd der ansucher / oder sein hauptsacher der rechter Lehens Erb ist / nach naturen deß Lehens / so soll der Statthalter den Eidt empfangen / vnd nach naturen vnd herkumpft deß lebens / die belehnung von Vñsernt wegen thun / In beyseyn etlicher Mannen von Lehen / der zum wenigsten zween seyn sollen / doch Vñs Vñser Lehenrecht / Hochheit vnd Gerechtigkeit dadurch in allwege vnbenommen.

Vnd soll der Statthalter den Lehenman fragen / ob er willig sey / N. Lehengut von ihm als Statthalter / vnd vñ Vñsert wegen zu empfangen / vnd zu thun / was sich derhalben gebürt : Vnd so der Lehenman darauff ja antwort / soll der Statthalter ihm den Eidt vorhalten / vermög der verfafter vnd ihm zugestelter gemeiner form der Lehen empfangnuß / vnd folgents den ansucher belehnen wie deß orts gebrauch ist. So aber einiger Lehenman Vñs vorhin vereidt were / soll er die obgerurte gelübden bey dem vorigen eidt thun.

Der Statthalter vnd Lehenschreiber sollen auch die hergetweide vnd gerechtigkeit von einem jeden empfangen / vnd die niemand nachlassen / doch wann sie es empfangen / mögen sie / wann es ihnen geliebt / ihre gerechtigkeit wieder geben.

So auch einige Lehen vorkömen / die man von alters bey Vñs oder Vñsern verordneten Rheten empfangen hette / sol der Statthalter die nit annehmen / sondern dahin verweisen.

Wann aber durch mangel der Statthälter / einige Lehen inwendig den nechsten zwelff oder vierzehen Jahren bey Vñs oder Vñsern verordneten Rheten empfangen / die vorhin bey dem Statthalter pflegen empfangen zu werden / dieselbige sollen auch hinfurter der empfangnuß halber bey den Statthaltern gelassen werden. So

Rechts Ordnung.

So auch jemandt der sich gerechtigkeit zu einem Lehen zu haben anmassen thete / belehent zu werden begehrtten / vmb qualificirt oder bequem zu seyn / seine angemaste Gerechtigkeit mit dem Lehenrechten zu fordern / soll der Statthalter denselbigen belehnen mögen / vorbehaltlich Vns vnd jederman seines Rechten.

Wann dem Statthalter sonst einiger weiter Befelch von Vns zu keme / Vnsere Hochheit / Gerechtigkeit vnd sonst belangen / demselbigen sol er sich in alwege gemeess halten / doch damit die Lehenleuth ober gebür vnd löblich altherkommen nicht zubeschweren:

Von dem Lehenrechten.

Cap. 4.

Der Statthalter vnd Lehenleuth sollen keine sachen annehmen / darüber zurichten / dann was den eigenthumb der Lehengüter betrifft / vnd was den Lehenleuthen deralben zuthun vnd zulassen gebürt. Vnd die sachen so des Lehens eigenthumb nit betreffen / als schadt / schuld / eingriff / ver hinderung / vnd dergleichen / sol man an dem Lehenrechten nicht annehmen / sondern bey dem ordentlichen Rechten bleiben lassen. Vielweniger sollen die sachen so mit den Lehenen vnd dero Rechten gar keine gemeinschaft haben / durch Statthalter vnd Lehenleuth angenommen / sonder gleichfals zu dem ordentlichen Rechten gewest werden.

So aber jemandt einige Korn: oder Geltrenthe vor Statthalter vnd Mannen von Lehen auß seinem Lehengut verschrieben vnd verpfandt / vnd auff den zahltag kein bezahlung thete / so soll der jenige dem solche Korn: oder geltrenthe verschrieben / das Lehengut durch den Statthalter vnd zween Mannen von Lehen oder nach her gebrachter gewonheit / den geschworen Manbotten vor die vnbezahlung mögen benachten lassen / auch solches mit dem Lehenrechten außführen.

Wann auch die Scheffen vnd Richter sich an die Mann von Lehen durch ein *consultation* beruffen / vnd dern Kathz begehren würden / so mag der Statthalter einen anzahl der verstendigsten Lehenleuthe / die am negsten darben gesessen / vnd der Sachen vnd Partheyen nit zuthun / beschreiben / nach gelegenheit vnd wichtigkeit der sachen / auff löffen der Partheyen so im vnrechten befunden vnd den Richtern derselbiger bedencken wiederumb zuerkennen geben / die Brtheil außzusprechen / also daß nicht nöhtig / die Partheyen lang auffzuhalten / oder zu grossen vnkosten einen gemeinen Mantag zu beschreiben.

Vnd

Vnd so einige Parthey von den Vndergerichtern an Statthalter vnd Mann von Lehen appelliren würde/ sollen die Statthalter oder Lehenleuth die nicht annehmen/ sonder an gebürlich vnd ordentlich Rechte weisen/ oder aber an Vns gelangen/ gebürlich einsehens geschehen zu lassen.

Was nun dermassen an den Statthalter vnd Mann von Lehen gelangt/ darüber ihnen gebürt zu richten/ da sol man die Partheyen nicht lang auffhalten/ sondern ihnen zu surderlicher austracht verhelffen.

Vnd ist nicht nöthig/ daß die sämptliche Mann von Lehen/ zu grossen vnkosten der Partheyen bescheiden werden/ sonder nach gelegenheit vnd wichtigkeit der sachen/ soll man einen anzahl der verständigsten vnd nächst darben gesessenen vnpartheyischen Lehenleut bescheiden/ vnd die sachen nach dem Lehenrechten verhören vnd erörtern.

Wann aber die sachen wichtig/ vnd die Mann so bescheiden/ bey ihren Enden behalten würden/ daß sie der sachen nit verständig gaug/ oder daß es beyde Partheyen begehren würden/ so möchte der Statthalter mehr Mann von Lehen/ oder sie sämptlich/ wann das Endurtheil soll außgesprochen werden/ bescheiden. Aber in dem Proceß sollen nicht vber sechs oder acht/ vnd in den wichtigen sachen nicht vber zehen oder zwölff erfordert werden/ vnnnd in den geringen sachen dürfen auch bey dem Endurtheil nicht mehr denn acht oder zehen Mann neben dem Statthalter seyn.

Es soll auch der Statthalter den Partheyen vorhin anzeigen vnd fragen/ ob sie zu verhütung der vnkosten/ in einen geringern anzahl zu willigen gemeynt/ als daß ein jeder zween oder drey auß den Lehenleuthen benenne/ ober die sach zu richten: Vnd wann sie deß zufrieden/ so darff der Statthalter nicht mehr Lehenleuth bescheiden/ dann die wenigen/ oder den anzahl/ darauff die Partheyen willigen.

Wann nun durch den Statthalter vnd Mann von Lehen/ Endurtheil ergangen/ vnd einige Parthey davon wie sich gebührt appelliren würde/ so soll solches nicht anders/ dann in vnserer Sammer geschehen noch zugelassen werden.

Wann die vnkosten gesetzt/ sollen Statthalter vnd Lehenschreiber sampt zweyen vnpartheyischen Lehenmännern/ so durch die Lehenleuth darzu insonderheit verordnet/ bey ihren Enden auffsicht haben/ daß keine vngebührliche/ noch andere vnkosten dann verordnet/ den Partheyen auffgeleget werden.

Von veruahrung Vnser als deß Lehenherren
Hochheit vnd Gerechtigkeit.

Cap. 5.

Der Statthalter vnd Lehenschreiber sollen fleißig auff-
sicht haben / daß vnser Hochheit vnd Gerechtigkeit der
Lehen nicht vnterkomme / oder icht was darinnen ver-
saumbt werde / vnd derhalben die anzeichnuß vnd be-
richtung der Lehen zum wenigsten alle Jahrß einmahl
durchsehen / vnd was sie nicht wissen / bey den Lehenleuthen vnd sonst
erkundigen / was veränderung sich der Lehen halber zugetragen / wel-
che Lehenleuth verstorben / vnd waran die Lehen kommen / ob die auch
in gebührlicher zeit empfangen / ob sie verändert / verspißten / vberge-
ben / zu Erbpacht außgethan / versetzt oder beschwert / vnd ob solches
vor langen oder kurzen Jahren geschehen / vnd welcher gestalt / wer die
selbige Lehengüter oder spiß innhabe / dergleichen ob sie auch wie sich
gebührt / bedient worden / vnd von dem allem ein klare anzeichnuß in
vnser Gällische Kanzley schicken.

Neben dem sollen Statthalter vnd Lehenschreiber von allen Le-
henleuthen desselbigen Manhauß schriftliche verzeichnuß der stück so
zu ihrem Lehen gehörig / fordern / vnd die Lehenleuth schuldig seyn / die-
selbige stück bey ihrer Lehenspflicht glaublich in einer benendter zeit zu
verzeichnen. Darauff Statthalter vnd Lehenschreiber folgens mit
zweyen erfahresten Mannen von lehen / obbestimte verzeichnuß wie
sich gebührt / beschehen sey / erkundigung thun / vnd da mangel desselben
befunden / anzeigen sollen / vmb ferner nothwendige nachforschung der-
wegen zu haben.

Vnd wannehe die sachen klar befunden oder gemacht worden / al-
len bericht in ein sonderlich Buch schreiben / auch zu allen fünff Jahren
mit fleiß erkundigen / vnd auffzeichnen / was veränderung sich mitler
zeit in solchen sachen möchte zugetragen haben.

So jemand sein anerstorben oder angefallen theil oder gerechtig-
keit deß Lehenß einem andern aufftragen wolte / wann der nun gleiche
nach / vnd mit theil vnd gerechtigkeit daran hat / vnd sonst kein gebrech
darinnen befunden / So mag der Statthalter die aufftracht vnd ober-
giffte empfangen. Jedoch ist solches in machgeschheit vnd erbtheilungen so
zwischen Schwestern vnd Brüdern / welche ohne das als die nächste
agnaten in das Lehengut succediren sollen / auffgericht / nicht nöthig.

So

So aber jemand einig Lehentheil oder gerechtigkeit/ einem andern der nicht daran berechtigt/ noch theil hette/ auftragen oder vbergeben wolte/ solches soll erst mit allem bericht an vns gelangt werden.

Es sollen auch Statthalter vnd Lehenschreiber daran seyn/ daß die jenige so die Lehen empfangen/ zu dem gebrauch derselbigen kommen/ oder zum wenigsten von den jenigen so sie ganz oder zum theil besitzen/ empfangen werden.

Von dem Lehen vnd Gerichtsbuch/ vnd
des Lehenschreibers Befehl.

Cap. 6.

Sollen zwey verschiedene Bücher gehalten werden/ vnd das eine heissen das Lehenbuch/ das ander das Gerichtsbuch in den Lehensachen / inn welchen man nicht außstreichen/ noch icht was beysetzen/ sondern in das Lehenbuch rein schreiben soll/ durch wen/ auff welchen Tag vnd Platz/ vnd in welcher Lehenleuth beyseyn/ welcher gestalt/ vnd auff was gelübden die Belehenung geschehen/ auch wie die hergeworden vnd gerechtigkeit bezahlt/ Dergleichen wann einige Lehen mit vnser verwilligung auffgetragen/ verfaßt/ beschwert/ vertheilt/ oder sonst verändert würden / soll auch in das Lehenbuch rein geschrieben werden/ welcher gestalt/ vnd auff was gelübden solches beschehen. Aber in das Gerichtsbuch soll man gleichfals rein schreiben die Gerichtliche handlung/ wie die vor Statthalter vnd Mann von lehen ergangen/ vnd die Substantz vnd notdurfft der sachen vnd vorbringens klärlich zu setzen/ aber die gemeine vnmöthige dingen mit kurzen worten. Vnd soll darumb der Lehenschreiber vorhin auffzeichnen/ vnd den Statthalter vnd Lehenleuthen so bey der Belehenung/ oder einiger veränderung des lehens gewesen/ hören lassen/ wie die belehenung/ auftracht/ oder einige bewilligung des lehens halber geschehen/ oder die Gerichtliche handlung ergangen. Vnd wann es also gehört/ vnd recht auffgezeichnet befunden / darnach soll er es in das Lehen oder Gerichtsbuch rein schreiben/ vnd folgendts kein veränderung darinn geschehen. Wie dann auch beyde Bücher in einer verschlossenen Kisten verwahrt werden/ vnd der Statthalter davon einen/ der Lehenschreiber den andern/ vnd zween Mann von lehen so darzu verordnet/ den dritten Schlüssel haben sollen.

Von den Herligkeiten/ Edelleuthhäusern/ vnd grossen lehenen/

Dergleichen von den Lehenen/ so in Vnserm Ampt N. nit gelegen/ soll man *Reuersalen* nehmen/ vnd geloben lassen/ daß der empfänger die in N. zeit will vnd soll oberlieberem. Was aber kleine Lehen seynd/ die binnen vnserm Ampt N. gelegen/ darvon darff man keine Lehenbrieff gegeben/ noch *Reuersal* empfangen/ dann die belehenung allein klar in das Lehenbuch zuschreiben.

Wann einige solche belehenung geschehen/ soll der Lehenschreiber die berichtung in vnserer Gültliche Sankten überschreiben/ vmb die Lehenbrieff/ da es wie obgemelt von nöthen/ zu fertigen/ vnd dem Statthalter vnd ihme zu vberschicken/ vnd sollen die Lehenbrieff vnd *Reuersalen* hinfurter gleiches inhalts seyn/ also daß die natur eines jeden Lehens in dem Lehenbrieff vnd *Reuersal* zugleich vermeldet werde.

Es soll auch der Lehenschreiber die gegebene *Reuersalen* inn Vnserer Sankten schicken/ vnd der Statthalter vnd er *Copeyen* darvon behalten.

Wann jemand vmb belehenung ansuchen/ vnd doch auß beweglichen Ursachen nicht belehent wurde/ soll der Lehenschreiber solch ansuchen gleichwohl auffzeichnen/ aber nicht in das Lehenbuch/ sondern in die nebenanzeychnuß schreiben/ mit den Ursachen vnd bericht/ vnd sollen dieser nebenanzeychnuß zwey seyn/ deren eine bey dem Lehenbuch verwahrt werden soll.

So einiger Lehennmann der die Stockgüter inthette/ hinder sich zusehen/ vnd auß den Lehenbüchern Erklärnuß zu haben begehren/ was darauß geschliffen/ oder auß dem Stockgut verkommen/ vmb sich deß zu seinem Rechten seiner nothdurfft nach zugebrauchen/ so soll ihme die öffnung deß Lehenbuchs/ soviel denselbigen fall belangt/ vnweigerlich beschehen mögen.

Wann auch ein Lehennmann beständige kundschafften der Warheit vnd der geschicht auß den Lehenbüchern zu haben begehren würde/ soll gleichfals nicht abgeschlagen werden.

Gelübde der Statthalter.

Cap. 7.

Ich N. Statthalter der Lehen zu N. gelobe bey meinem Ende/ daß ich in der Belehenung/ vnd sonst/ deß Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Wilhelms / Herzogen zu Gütlich / ic. meines gnädigen Herrn Nothheit vnd Gerechtigkeit der Lehen/nach meinem besten vermögen treulich bewahren vnd verthädigen/ Das Lehenrecht auffe

RechtsOrdnung.

cvi

auffrechtig halten vnd besitzen/ vnd einem jeden was sich zu Recht ge-
 bühet/vnpartheylich will vnd soll lassen widerfahren/ Auch seiner S. G.
 LehensOrdnung vnd Befelch in dem allem / vnd sonst nicht allein mich
 selbst gemees halten/ sondern auch mit Fleiß daran seyn/das es von an-
 deren gleichfals geschehe / vnd der allenthalben nachkommen werde/
 vnd alles das jenige thun / was einem frommen auffrechten Statthal-
 ter zuthun gebühet.

Gelübde der Lehenschreiber.

Cap. 8.

Ich N. Lehenschreiber zu N. gelobe bey meinem Endt / das
 ich des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd
 Herrn / Herrn Wilhelms Herzogen zu Göllich / ic. meines
 gnädigen Herrn Hochheit vnd Gerechtigkeit der Lehen /
 nach meinem besten vermögen trewlich wil helfen bewah-
 ren / wie die belehenungen vnd gelübden geschehen / auch die Rechtliche
 Handlungen trewlich vnd vnpartheylich auffzeichnen/dem Statthalter
 vnd Mannen so darbey gewesen / vorlesen vnd hören lassen/ vnd wann
 die recht auffgezeichnet befunden / in die *principal* Bücher / darhin ein
 jedes gehört / rein vnd auffrichtig einschreiben / auch sonst allenthalben
 hochgemeltes meines gnädigen Herrn Ordnung der Lehen vnd Proceß
 vor mich selbst nachkommen / vnd mit allem Fleiß daran seyn soll vnd
 woll/das dieseibige auch von anderen gehalten werde / vnd was man-
 gels ich daran befinde / das ich nicht bessern köndte / in Seiner S. Gn.
 Kanzley zuerkennen geben.

Endt der Lehenleuth.

Cap. 9.

Ich N. gelobe vnd schwere zu Gott / meinem gnädigen
 Herrn / seiner S. G. Erben vnd nachkommen Herzogen zu
 Göllich / vnd Herrn zu N. trew vnd hold zu seyn/ Ihrer S.
 G. bestes zu werben/ argstes zu warnen/ vnd nach meinem
 vermögen zu kehren. Das auch ich vnd meine Erben das
 Lehen so oft das noth gebürt/ empfangē/ bedienen/ vermañen/ vñ sonst
 davonthun sollen/ was getrewe Lehenleuthe ihrem Herrn schuldig seyn
 zuthun. Vnd was ich also gesichert vnd gelobt hab / soll ich steet vnd
 vnverbrochen halten / wie einem frommen Mann von Ehren gebühet.
 Als mir Gott helff.

K iij

Wie

RechtsOrdnung. Wie Volmacht zugeben.

Cap. 10.

Ich N. thue kundt vnd beken offentlich hiemit / daß ich N. volmacht vnd gewalt gegeben hab / vnd gebe in krafft diß Brieffs / von meinet wegen / vnd in meinem behueff (die weil ich lezt ic.) von dem Ehrentvesten vnd frommen N. des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Wilhelms Herzogen zu Göllich / ic. Statthalter der Lehen zu N. N. Lehengut zu empfangen / darvon gewönllichen Eid zuthun / vnd den Eidt in mein Seel zu schweren / vnd was er also geloben vnd thun wird / soll vnd wil ich angenehm vnd stet halten. So auch gedachter N. einiger weiter vollmacht zu solcher empfenck muß von meinet wegen bedürffte / wil ich ihme die hiemit auch gegeben haben. Ohne arge list. Br. kundt der Warheit / hab ich N. meinen Siegel an diesen Brieff gehangen / der gegeben ist in den Jahren / ic.

Aufschreibung der Belehnung.

Cap. 11.

Anno ic. auff N. tag / hat N. als Statthalter der Lehen zu N. von wegen meines gnädigen Herrn / Herzogen zu Göllich / ic. belehent N. in eigener Person / oder N. als Volmechtigen von wegen N. mit der Herrligkeit / Schloß / Hoff / Acker / Landt / Zehenden oder anders / in N. Kirspel gelegen / in beysein N. vnd N. als Mannen von Lehen / vnd hat N. darauff gewönllichen Eid gethan / auch vor hergeweid vnd gerechtigkeit bezalt / dem Statthalter / den Mannen / dem Lehenschreiber N. ic. Vnd hat bey seinem Eidt behalten / daß er oder sein principal das Lehen nit verenderen noch verpliffen sol / dan mit bewilligung meines gnädigen Herrn.

Vnd so die Lehenleuthe einige andere oder mehr gelüdden thun würden / dieselbige auch auffzuschreiben / vnd mit zuuermelden / an welchem Ort oder platz die Belehnung geschehen.

Wie die Reuerfalen zu geben.

Cap. 12.

Ich N. thue kundt vnd bekenne mit diesem Brieff vor mich vnd meine Erben / daß ich von N. des Duchl. Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Wilhelms Herzogen zu Göllich / ic. meines gnädigen Herrn Statthalter der Lehen zu N. auff heut *dazo* in gegenwertigkeit N. vnd

vnd N. als Mannen von Lehen N. Lehengut empfangen/ vnd gewöhnlichen Eid gethan hab/ seiner F. G. derselben Erben vnd nachkommen/ Herzogen zu Gällich vnd Herrn zu N. trew vñ holt zu seyn/ F. G. best zu werben/ argst zu warnen/ vnd nach meinem vermögen zu keren/ wie ich vnd meine Erben das Lehen/ so offit es not gebührt/ empfangen/ bedienen/ vermannen/ vnd sonst dauon thun sollen/ was getrewe Lehenleuth ihrem Herrn schuldig seyn zuthun. Sonder argelst. Vr kund der warheit/ hab ich meinen Siegel an diesen Brieff gehangen/ der geben ist in den Jahren vnser Herr/ 11.

Reuerfal, wann das Lehen oder ein theil dauon zuuersetzen oder zubeschweren vergont.

Cap. 13.

Ich N. thue kundt/ Als N. des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Wilhelms Herzogen zu Gällich/ 11. Statthalter der Lehen zu N. auff mein vnderthänig bitt/ vnd auß redlichen vrsachen vnd notturst/ mit auß sonderlicher bewilligung seiner F. G. vergont vnd zugelassen hat/ N. Lehen (oder ein theil desselbigen) zu versetzen oder zu beschweren.

Demnach beken ich hie mit vor mich vnd meine Erben/ daß ich ouer mit N. vnd N. Lehenleuth gelobt vnd zugesagt hab/ gelob vñnd zusage hie mit/ daß ich oder meine Erben bemelt Lehen (oder theil) binnen N. jaren wider lösen vnd freyen sollen vnd wollen. Ohne geserd vnd argelst. Zu vr kund der warheit hab ich meinen siegel vor mich vnd meine erben an diesen Brieff gehangen/ der gegeben ist in den jaren/ 11.

Wie auffdrachten zuzulassen/ vnd in das Lehenbuch zu schreiben.

Cap. 14.

Anno 11. auff N. tag/ hat N. für N. dem Statthalter/ vnd N. vnd N. Mannen von Lehen auffgetragen N. Lehengut (theil oder gerechtigkeit) N. vnd ist desselbigen Lehens (theils oder gerechtigkeit) außgegangen vnd verziegen/ welche auffdracht der Statthalter in Macht seines gemeinen Befelchs/ von wegen meines gnädigen Herrn/ Herzogen 11. gewilligt. Oder zu setzen (welche auffdracht vnd obergabe der Statthalter auß sonderlicher bewilligung meines gnädigen Herrn zugelassen) in beyseyn N. vnd N. als Mannen von Lehen.